



VEREINSSATZUNG

Version 3.0 vom 22.02.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins	2
§ 3 Grundsätze und Werte des Vereins	2
§ 4 Gewaltprävention und Gleichstellung	3
§ 5 Kindeswohl und Prävention	3
§ 6 Mitgliedschaft	3
§ 7 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen und Gemeinschaftsarbeiten	5
§ 8 Rechte der Mitglieder	5
§ 9 Organe des Vereins	5
§ 10 Vorstand	6
§ 11 Mitgliederversammlung	6
§ 12 Kassenprüfer	8
§ 13 Schulungs- und Weiterbildungspflicht von Funktionsträger:innen	8
§ 14 Vergütungen und Aufwendungsersatz	8
§ 15 Good Governance und Ethik	8
§ 16 Datenschutz	9
§ 17 Auflösung des Vereins	9
§ 18 Inkrafttreten	9

Aus Gründen der Lesbarkeit wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Personen, Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Pilots Rhein Main Offenbach Baseball- und Softball-Club" (Kurzname "Pilots Rhein Main")

(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach am Main und ist Mitglied im

- Landessportbund Hessen e.V. und
- Hessischen Baseball- und Softballverband e.V.

sowie deren zuständigen Verbänden.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
- die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports,
- den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie
- die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze und Werte des Vereins

(1) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.

(2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität.

(3) Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen, menschenfeindlichen und antidemokratischen Bestrebungen.

(4) Der Verein verpflichtet sich zur Transparenz in seinen Strukturen, Entscheidungen und Zielsetzungen und sieht Transparenz als Grundlage für Vertrauen und Glaubwürdigkeit.

(5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins bekennen, diese vertreten und aktiv umsetzen.

§ 4 Gewaltprävention und Gleichstellung

(1) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte sowie der Gleichstellung aller Mitglieder. Jegliche Form von Gewalt, Diskriminierung und Machtmissbrauch wird nicht toleriert.

(2) Der Verein verpflichtet sich, ein Umfeld zu schaffen, das auf Respekt, Fairness und Sicherheit für alle Mitglieder basiert.

(3) Der Verein veröffentlicht jährlich einen Bericht über seine Maßnahmen zur Gewaltprävention und Gleichstellung. Dabei werden die Zielsetzungen und Erfolge dargelegt, um Transparenz zu gewährleisten.

(4) Die Schutzbeauftragten für Prävention und Kindeswohl überwachen die Einhaltung dieser Grundsätze und beraten Mitglieder bei Fragen oder Verdachtsfällen.

§ 5 Kindeswohl und Prävention

(1) Der Verein verpflichtet sich zur Wahrung des Kindeswohls und setzt sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein.

(2) Alle Trainer:innen, Betreuer:innen und Verantwortlichen müssen an speziellen Schulungen zum Kindeswohl teilnehmen und sich zur Einhaltung eines Schutzkonzepts verpflichten.

(3) Der Verein verpflichtet sich, über Fortschritte und Maßnahmen im Kinderschutz jährlich Rechenschaft abzulegen in einer Form, die den Mitgliedern und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

(4) Die Schutzbeauftragten für Prävention und Kindeswohl sind zentrale Ansprechpartner:innen für Kinderschutzfragen und unterstützen den Verein bei der Umsetzung des Schutzkonzepts und beraten Mitglieder bei Fragen oder Verdachtsfällen.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

(2) Mitglieder des Vereins sind:

- aktive Erwachsene (ab 18 Jahren)
- aktive Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre) bzw. aktive Kinder (unter 14 Jahre),
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(3) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.

(5) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(6) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
- wegen massivem unsportlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- bei Verstößen gegen die Interessen des Vereins, insbesondere durch die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie sie im Verhaltenskodex des Landessportbundes Hessen niedergelegt sind,
- durch die Kundgabe extremistischer Gesinnungen – gleich ob rechts- oder linksextrem –, sowie durch Handlungen oder Äußerungen, die rassistische, fremdenfeindliche, frauenfeindliche oder sonstige diskriminierende Inhalte transportieren, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens entsprechender Kennzeichen und Symbole.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

(7) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.

(8) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls

ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.

(9) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen und Gemeinschaftsarbeiten

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen.

(2) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

(4) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

(5) Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.

(6) Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich, für den Verein Gemeinschaftsarbeiten zu leisten oder ersatzweise Zahlungen für nicht geleistete Stunden vorzunehmen. Über Art und Umfang der zu erbringenden Gemeinschaftsarbeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Die Höhe der Zahlungen gem. §4 und deren Fälligkeiten und Zahlungsmodalitäten sowie weitere Regelungen zu Gemeinschaftsarbeiten ergeben sich aus der für alle Mitglieder verbindlichen Beitragsordnung des Vereins.

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

(2) Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen,
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

(3) Der Vorstand hat bei Verfügungen im Wert von mehr als 1.500 Euro oder bei Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben solange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(6) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt.

Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Änderungen der Satzung,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse versandt wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

(5) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

(7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können zweimal wiedergewählt werden.

§ 13 Schulungs- und Weiterbildungspflicht von Funktionsträger:innen

(1) Der Verein stellt sicher, dass alle Funktionsträger:innen regelmäßig an Schulungen und Fortbildungen teilnehmen, insbesondere zu den Themen Prävention von Gewalt, Kindeswohl und Vereinsrecht.

(2) Die Teilnahme an entsprechenden Weiterbildungen wird regelmäßig überprüft.

(3) Der Verein verpflichtet sich, die Mitglieder und Öffentlichkeit über seine Bemühungen im Bereich Prävention und Weiterbildung zu informieren, beispielsweise in Mitgliederversammlungen und öffentlichen Jahresberichten.

§ 14 Vergütungen und Aufwendungsersatz

(1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

(2) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres regelt der Vorstand in einer Finanzordnung.

§ 15 Good Governance und Ethik

(1) Der Verein verpflichtet sich zu den Grundsätzen guter Vereinsführung (Good Governance), die Transparenz, Integrität und Verantwortungsbewusstsein fördern.

(2) Entscheidungen werden im Sinne der Mitglieder und auf Basis demokratischer Prinzipien getroffen.

(3) Der Verein veröffentlicht jährlich Informationen über die Entscheidungsträger und die Struktur seiner Gremien, um Transparenz zu gewährleisten und antidemokratischen Tendenzen vorzubeugen.

§ 16 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

(2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

(3) Der Verein berichtet jährlich über den Umgang mit personenbezogenen Daten, um die Transparenz für Mitglieder und die Öffentlichkeit sicherzustellen.

(4) Der Datenschutzbeauftragte des Vereins ist Ansprechperson für Fragen und Beschwerden.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 04.07.2020 beschlossen und in den Mitgliederversammlungen am 28.01.2023 und 22.02.2025 geändert.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.